

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	10.03.2011	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	29.03.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beschluss über d. Bildung eines Abrechnungsabschnittes gem. § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 a d. Erschließungsbeitragssatzung v. 14.06.2010 f. d. Abrechnung d. Str. Schäferdreesch u. d. endgültige Fertigstellung d. Abschnittes

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt, 23.09.2010, TOP 20, Drucksache: 2177/2009-2014

Beschlussvorschlag:

Für das Teilstück der Straße Schäferdreesch zwischen Dornberger Straße und der Einmündung der Straße An der Wolfskuhle bei Haus-Nr. 40/43 wird gem. § 130 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 a der Erschließungsbeitragssatzung ein Abschnitt gebildet, für den der Aufwand gesondert ermittelt wird.

Die Straße Schäferdreesch ist in dem v. g. Abschnitt mit den im Ausbauplan dargestellten Abweichungen gem. § 125 Abs. 3 Baugesetzbuch endgültig fertig gestellt.

Begründung:

Die Erschließungsanlage Schäferdreesch erstreckt sich von der Dornberger Straße bis zu dem sich aus dem Fluchtlinienplan Nr. 380 a (Anlage 1) ergebenden Eintritt in den Außenbereich.

Die Straße wurde in den Jahren 2004/2005 in dem Abschnitt von der Dornberger Straße bis zur nördlichen Grenze des Gebäudes Schäferdreesch Haus-Nr. 50 endgültig ausgebaut.

Die Verlängerung dieser Straße in südliche Richtung bis zum Eintritt in den Außenbereich entsprechend den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nr. 380 a ist noch unfertig. Erst nach Fertigstellung dieser Straßenfortführung könnte die Gesamtanlage Schäferdreesch erschließungsbeitragsrechtlich abgerechnet werden.

Gemäß § 130 Abs. 2 BauGB kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand jedoch auch für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt werden. Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung sind eine gewisse eigenständige Bedeutung als Verkehrsanlage und eine Abgrenzung nach örtlich erkennbaren Merkmalen, wie beispielsweise Straßeneinmündungen.

Für den schon endgültig hergestellten Teil der Straße Schäferdreesch wurden bereits Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches geltend gemacht. Im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung dieser Beitragserhebung hat sich ergeben, dass wegen der Geltung des Fluchtlinienplanes als gem. § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz übergeleiteter Bebauungsplan für eine rechtmäßige Herstellung ein Abschnittsbildungsbeschluss i. S. des § 130 Abs. 2 BauGB notwendig ist, der die gesonderte Aufwandsermittlung für die Erschließungsanlage Schäferdreesch in dem Abschnitt (Anlage 2) zwischen der Dornberger Straße und der Einmündung der Straße An der Wolfskuhle bei Haus-Nr. 40/43 vorsieht. Ein solcher Abschnittsbildungsbeschluss kann noch während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

Nach § 3 Abs. 2 a der Erschließungsbeitragssatzung vom 14. 06. 2010 ist zur Bildung eines Abrechnungsabschnittes ein Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses erforderlich.

Die Straße Schäferdreesch wurde in dem v. g. Abschnitt abweichend von den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes 350 a ausgebaut. Die Abweichungen wurden im beigefügten Ausbauplan (Anlage 3) farbig dargestellt. Der durchgeführte Ausbau ist aus verkehrstechnischer und straßenbautechnischer Sicht (s. Anlage 4) als endgültig anzusehen. Auch sind die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (s. Anlage 5).

Die Kosten des Mehrausbaus sind nicht beitragsfähig.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss
Beigeordneter

Gemeinsame Stellungnahme von 660.31/ 660.32

**Ausbau der Straße Schäferdreesch
Abweichung vom Fluchtlinienplan Nr. 350 a**

Das Erbgrundstück Dornberger Straße 245 (Flurstück 86) war zur Straße Schäferdreesch mit einer „lebenden Hecke“ eingefasst. Um diese erhalten zu können, wurde der Ausbau in geringfügig reduzierter Breite vorgenommen.

Beim Ausbau bis zur Fluchtliniengrenze wären zudem nicht unerhebliche Aufwendungen für die hintere Einfassung des Gehweges entstanden, da das angrenzende Grundstück tiefer liegt als der Gehweg.

Aus gestalterischen Gründen wurde auf eine Aufweitung im weiteren Verlauf Richtung Süden verzichtet.

Der Zustand der Straße entspricht dem heute üblichen Standard für Erschließungsanlagen. Die Straße Schäferdreesch ist aus straßenbautechnischer Sicht als endgültig ausgebaut zu betrachten.

Alte Grünewald

Stellungnahme von 660.22

Die Sicherstellung von Verkehrsflächen in Bebauungsplänen (Fluchtlinienpläne) bedeutet nicht, dass die zur Verfügung stehende Breite auch zwingend ausgebaut werden muss. Der Ausbaustandard der Verkehrsfläche wird erst zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängung an die Bebauung und die damit verbundene verkehrliche Nutzung festgelegt und abschließend von den jeweiligen politischen Gremien beschlossen. Die Straße Schäferdreesch ist gemäß den geltenden Richtlinien für Anlage von Erschließungsstraßen geplant und endgültig ausgebaut worden. Wünsche der Anlieger wurden unter Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit geprüft und nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eingearbeitet.

Spämann 18.02.11

600.41, 28.02.11, 3238

660.13120
Frau Helmich-Möller

**Endgültige Herstellung der Straße „Schäferdreesch“ im Abschnitt zwischen
Dornberger Straße und Einmündung An der Wolfskuhle bei Haus Nr. 40/43**

Stellungnahme:

Der erfolgte Straßenausbau im v. g. Bereich der Straße Schäferdreesch erfolgte auf der Grundlage des Fluchtlinienplanes Nr. 380 a. Die im beigefügten Anlageplan gekennzeichneten Abweichungen (Minderausbau bezüglich des zulässigen Querschnittes bzw. Mehrausbau im Bereich der Einmündungsradien zur Straße „An der Wolfskuhle“) sind sehr geringfügig. Der Ausbau dieser Erschließungsanlage ist mit den Grundzügen der Planung zu vereinbaren. Aus stadtplanerischer Sicht werden nachbarliche Belange durch die geringfügigen Abweichungen nicht beeinträchtigt.

I. A.



Mosig